

Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Potsdam*

„Energieversorgung“

THEMATIK	Allgemeiner Teil: Vertragsschluss; Schuldrecht, Kaufrecht, Sachmängelgewährleistung, Pflichtverletzung und Verzögerung der Leistung, Geschäftsführung ohne Auftrag, kaufmännisches Bestätigungsschreiben, Haftungsausschluss durch AGB
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Die Electric Light GmbH ist ein Energieversorgungsunternehmen, das ein Stromleitungsnetz betreibt. Automobilhersteller A-Car-GmbH unterhält im Einzugsbereich dieses Leitungsnetzes eine Produktionsstätte. Die Stromversorgungs-AG bietet Stromversorgung an, wobei sie mangels eigenen Stromleitungsnetzes auf die Nutzung der Stromleitungsnetze anderer Unternehmen angewiesen ist. Die A-Car-GmbH schließt am 1.2.2014 mit der Stromversorgungs-AG einen Stromlieferungsvertrag, um diesen Vertrag erfüllen zu können, schließt die Stromversorgungs-AG mit der Electric Light GmbH einen „Rahmenvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant zur Belieferung von Kunden über das Netz der Electric Light GmbH mit elektrischer Energie“.

Mit Schreiben vom 3.1.2016, eingegangen bei der Stromversorgungs-AG am 5.1.2016, kündigt die Electric Light GmbH den Rahmenvertrag mit der mittlerweile zahlungsunfähig gewordenen Stromversorgungs-AG fristlos. Seit dem 6.1.2016 beliefert die Electric Light GmbH die A-Car-GmbH für eigene Rechnung mit Strom, nachdem der Geschäftsführer der Electric Light GmbH sich dazu vertraglich verpflichtet glaubt. Außerdem weiß er um die vertragliche Verpflichtung der Stromversorgungs-AG gegenüber der A-Car-GmbH, doch möchte er diese nicht unversorgt lassen. Die Stromversorgungs-AG ist aufgrund ihrer Insolvenz nicht mehr zur weiteren Belieferung der A-Car-GmbH in der Lage. Obwohl es der

* Der Verfasser ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Potsdam; die Klausur wurde im Examensklausurenkurs im Wintersemester 2017/2018 an der Universität Potsdam gestellt.

Electric Light GmbH möglich gewesen wäre, die A-Car-GmbH bis spätestens zum 10.1.2016 von der Veränderung zu unterrichten, erfährt die A-Car-GmbH erst am 31.3.2016 von dem Wechsel ihres Energielieferanten und kann erst ab diesem Zeitpunkt ihre auch nach dem 6.1.2016 weiterhin wie bisher erbrachten Zahlungen an die Stromversorgungs-AG einstellen.

Daraufhin treffen sich die Geschäftsführer der A-Car-GmbH und der Electric Light GmbH noch am 31.3.2016. Die A-Car-GmbH fragt dabei an, ob nunmehr die Electric Light GmbH gegen ein bestimmtes Entgelt die Stromversorgung der A-Car-GmbH übernehmen wolle. Die A-Car-GmbH weist dabei ausdrücklich darauf hin, dass ihr Betrieb nur für eine Stromversorgung bis zu einer bestimmten Stromstärke ausgerichtet ist. Nach umfangreichen Verhandlungen einigt man sich auf den Vorschlag der A-Car-GmbH. Die Vereinbarung soll ab dem 1.4.2016 gelten. Am nächsten Tag geht bei der A-Car-GmbH ein mit „Auftragsbestätigung“ überschriebenes Schreiben der Electric Light GmbH ein, das auf die Vereinbarung vom Tag zuvor Bezug nimmt. Weiter heißt es dort, dass – nachdem darüber bisher noch nicht gesprochen worden war – für den Vertrag selbstverständlich die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Electric Light GmbH gelten. Der Geschäftsführer der A-Car-GmbH nimmt dieses Schreiben wegen starker anderweitiger Arbeitsbelastung nur flüchtig wahr und lässt es unbeantwortet. Am 14.4.2016 kommt es aufgrund einer leichten Nachlässigkeit eines Mitarbeiters der Electric Light GmbH zu einer Überschreitung der vereinbarten Stromstärke bei der A-Car-GmbH. Infolgedessen kommt es zu einem Kurzschluss im Betrieb der A-Car-GmbH und einem Erliegen der Produktion bei der A-Car-GmbH bis einschließlich 25.4.2016. Dadurch entsteht der A-Car-GmbH ein Schaden in Höhe von 2,5 Mio. EUR (Eigentum der A-Car-GmbH wurde durch den Kurzschluss nicht beschädigt). In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Electric Light GmbH sind Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Vermögensschäden bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Bearbeitervermerk: In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Ansprüche stehen der Electric Light GmbH gegen die A-Car-GmbH zu?
2. Welche Ansprüche stehen der A-Car-GmbH gegen die Electric Light GmbH zu?

Hinweis: Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden bleiben außer Betracht.